



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1993

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	486
20310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	487
203310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW	488
203310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden	490
203310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder	491
203310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende	491
203310	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)	492
203314	17. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)	492

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
12. 2. 1993	Bekanntmachung nach § 24 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) über die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	493
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
4. 2. 1993	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	496

20310

**Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 –
III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 20310) bekannt-
gegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. 1. 1982, i. d. F. des
Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 5. 4. 1991, wird durch
nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 4. 6. 1992
geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 4. Juni 1992
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz
und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und
der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zu-
letzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom
5. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Lohngruppe W3 Fallgruppe 2 werden in
dem Klammersatz die Worte „W5 oder W7“
durch die Worte „W5 bis W7“ ersetzt und nach
dem Wort „Kleinseilwinden“ die Worte „, nicht
aber das Bedienen und Warten von Motorsägen
und Freischneidern“ eingefügt.

bb) In der Lohngruppe W5 Fallgruppe 1 werden die
Worte „von Gradern,“ durch die Worte „soweit
nicht von Lohngruppe W6 erfaßt,“ und die
Worte „von Raupen“ durch die Worte „von Plan-
nier- und Laderaupen“ ersetzt.

cc) In der Lohngruppe W6 wird der bisherige Text
Fallgruppe 2 und die folgende Fallgruppe 1 ein-
gefügt:

„1. Waldarbeiter der Lohngruppe W3, die fol-
gende Maschinen und Geräte bedienen und
warten und kleinere Reparaturen selbst
durchführen: Fahrer von Rückeschleppern
mit Forstausrüstung (mindestens mit funk-
gesteuerter Seilwinde, mit Zange oder mit
Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.“

dd) Die Lohngruppe W7 erhält die folgende Fas-
sung:

„Lohngruppe W7 1. Waldarbeiter der Lohn-
gruppe W3, die folgende
Maschinen und Geräte
bedienen und warten und
kleinere Reparaturen
selbst durchführen: Fahrer
von Harvestern, von Pro-
zessoren oder von Kran-
rückezügen (Tragschlep-
pern, Klemmbankschlep-
pern) sowie Bediener von
mobilen Großentrindungs-
anlagen oder von mobilen
Seilkrananlagen.

2. Waldarbeiter der Lohn-
gruppe W6 Fallgruppe 1
nach vierjähriger Tätig-
keit in dieser Lohn- und
Fallgruppe.

3. Waldarbeiter der Lohn-
gruppe W6 Fallgruppe 2
nach vierjähriger Tätig-
keit in dieser Lohn- und
Fallgruppe.“

ee) In der Lohngruppe W8 wird der bisherige Text
Fallgruppe 1 und die folgende Fallgruppe 2 an-
gefügt:

„2. Waldarbeiter der Lohngruppe W7 Fall-
gruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in die-
ser Lohn- und Fallgruppe.“

ff) In der Lohngruppe W9 Fallgruppe 2 werden
nach den Worten „Lohngruppe W8“ die Worte
„Fallgruppe 1“ eingefügt und die Worte „in die-
ser Lohngruppe“ durch die Worte „in dieser
Lohn- und Fallgruppe“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach den
Worten „mit Ausnahme der Zeiten“ die Worte „der
Unterbrechung nach § 62 und der Zeiten“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Für die Einreihung in die Lohngruppe kann der
Arbeitgeber Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach
Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise
anrechnen, wenn diese Tätigkeiten mit der zu über-
tragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang
stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung
der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.“

2. Es wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Lohnstufen

In den Lohngruppen W1 und W2 erhält der Waldarbei-
ter in den ersten vier Jahren der Tätigkeit nach Vollen-
dung des 18. Lebensjahres bei demselben Arbeitgeber
den Lohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils
weiteren vier Jahren der Tätigkeit bei demselben Ar-
beitgeber erhält er den Lohn der nächsten Stufe bis zur
Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des
Kalendermonats, in den der dem Zeitsablauf folgende
Tag fällt.

§ 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

3. In § 15 Abs. 3 Unterabs. 2 wird der Betrag „23,- DM“
durch den Betrag „24,- DM“ ersetzt.

4. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22

Technischer Zuschlag

(1) Der Waldarbeiter der Lohngruppe W1, W2, W3, W4
oder W5 Fallgruppe 2 oder 3, der vorübergehend Arbei-
ten verrichtet, die

a) nach Lohngruppe W5 Fallgruppe 1,

b) nach Lohngruppe W6 Fallgruppe 1
oder

c) nach Lohngruppe W7 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete
Arbeitsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag wird be-
messen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen
dem Lohn der Lohngruppe W4 und

- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a dem der Lohngruppe W6,
 - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b dem der Lohngruppe W7 und
 - c) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c dem der Lohngruppe W8.
- (2) Der Waldarbeiter der Lohngruppe W5 Fallgruppe 1, W6 Fallgruppe 2 oder W7 Fallgruppe 3, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die
- a) nach Lohngruppe W6 Fallgruppe 1 oder
 - b) nach Lohngruppe W7 Fallgruppe 1
- zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag wird bemessen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W6 und
- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a dem der Lohngruppe W7 und
 - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b dem der Lohngruppe W8.
- (3) Der Waldarbeiter der Lohngruppe W6 Fallgruppe 1 oder W7 Fallgruppe 2, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W7 und dem der Lohngruppe W8.
- (4) Der Waldarbeiter der Lohngruppe W1 oder W2, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W3 Fallgruppe 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W2 Stufe 2 und dem Lohn der Lohngruppe W3."
5. In § 31 Abs. 4 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Lohngruppe W2“ die Worte „Stufe 1“ eingefügt.
6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden
- der Betrag „0,16 DM“ durch den Betrag „0,19 DM“,
 der Betrag „0,21 DM“ durch den Betrag „0,25 DM“,
 der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,30 DM“,
 der Betrag „0,33 DM“ durch den Betrag „0,42 DM“
 ersetzt.
7. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 Unterabs. 1 wird der Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; als Vorschuß gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Rentenansprüche des Waldarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.“
 - b) In Absatz 11 werden die Buchstabenbezeichnung a) gestrichen, in Satz 3 dieser Vorschrift das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Buchstabenbezeichnung b) sowie der Text hierzu gestrichen.
 - c) Die Protokollnotiz Nr. 4 erhält die folgende Fassung:
 „4. Zu Absatz 9:
 Wird der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig und erhält er deshalb Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, gilt diese als Rentenanspruch im Sinne dieser Vorschrift.“
8. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“

- b) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
 „Übergangsvorschrift:
 Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
10. § 61 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Wiedereinstellung nach Wegfall einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1278 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit“ durch die Worte „befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für den Waldarbeiter, der am 31. Mai 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juni 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die vor dem 1. Juni 1992 im Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe bzw. Lohnstufe so angerechnet, als ob der Tarifvertrag bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits gegolten hätte.
2. Hat der Waldarbeiter am 31. Mai 1992 Lohn aus einer höheren Lohngruppe erhalten als aus der Lohngruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingereiht ist, wird dieser Lohn durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. c, Nr. 8 bis Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 486.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 –
III A 4 12-01-00.01

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt
geändert:

Unter II – Zur Durchführung des MTW im einzelnen

Zu § 13 Lohngruppen

Zu Absatz 1

Zu Lohngruppen W 5 bis W 7

Die Hinweise werden gestrichen und durch folgende ersetzt:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 4. 6. 1992 zum MTW wurden Änderungen in den Lohngruppen W 5 bis W 7 vereinbart. Hierdurch wurde die Einreihung der Maschinenführer neu geregelt. Soweit Maschinenführer bisher in einer höheren Lohngruppe als nach diesem Tarif-

vertrag eingereicht sind, wird gemäß den nach den Hinweisen zu § 13 a Lohnstufen abgedruckten Übergangsvorschriften die bisherige Einreihung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. Diese Übergangsvorschrift schließt jedoch eine Änderungskündigung oder eine einvernehmliche Vereinbarung zum Zwecke der Herabgruppierung nicht aus.

Zu Absatz 4

Die Hinweise werden gestrichen und durch folgende ersetzt:

Einem Forstwart, der zuvor bei einem anderen Arbeitgeber als Forstwart tätig war, sind bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses die Zeiten dieser Tätigkeit unter Beachtung der Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 so anzurechnen, als wenn diese Zeiten bei der Landesforstverwaltung erbracht worden wären.

Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Lohnstufe bei Waldarbeitern ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die in Lohngruppe W 1 oder W 2 eingereiht werden sollen.

Nach den Anordnungen und Hinweisen zu § 13 Lohngruppen werden folgende Hinweise zu § 13 a Lohnstufen eingefügt:

Zu § 13 a Lohnstufen

Für die Festlegung der konkreten Lohnstufe der in den Lohngruppen W 1 und W 2 eingereihten Waldarbeiter können Zeiten vor Inkrafttreten des Tarifvertrages berücksichtigt werden (vgl. Nr. 1 der nachfolgend abgedruckten Übergangsvorschriften).

Übergangsvorschriften des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 4. 6. 1992 zum MTW

Für den Waldarbeiter, der am 31. Mai 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juni 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die vor dem 1. Juni 1992 im Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe bzw. Lohnstufe so angerechnet, als ob der Tarifvertrag bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits gegolten hätte.
2. Hat der Waldarbeiter am 31. Mai 1992 Lohn aus einer höheren Lohngruppe erhalten als aus der Lohngruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingereiht ist, wird dieser Lohn durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

Zu § 31 Reisekosten, Trennungsgeld

Zu Absatz 4

In den Unterabsätzen 3 und 4 wird an die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2“ jeweils angefügt „Stufe 1“.

In den Unterabsätzen 5 und 6 wird das Wort „Ecklohn“ gestrichen und durch die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2 Stufe 1“ ersetzt.

Zu Absatz 5

In der Anlage MTW-D 31 wird an die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2“ in der vorletzten Spalte angefügt „Stufe 1“.

Zu § 45 Krankenbezüge

Zu Absatz 9

Als 5. Unterabsatz ist anzufügen:

In Anpassung an die Regelung im MTL II ist mit Wirkung vom 1. 6. 1992 bestimmt, daß auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendungen, soweit sie überzahlt worden sind, als Vorschuß entsprechend dem Krankengeldzuschuß gelten.

Zu Absatz 11

Die Worte „des Buchstabens a“ werden gestrichen und durch die Worte „dieser Bestimmung“ ersetzt.

Zu § 51 Urlaubsabgeltung

Als erster Absatz ist den Hinweisen voranzustellen:

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 4. 6. 1992 zum MTW erfolgten bei den §§ 51 ff. redaktionelle Anpassungen an das neue Rentenrecht (Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB IV - i. d. F. der Bekanntmachung des Art. I des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. 12. 1989 - BGBl. I S. 2261).

Zu § 61 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gestrichen und durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Der erste Absatz wird gestrichen und durch folgenden Passus ersetzt:

Der Begriff der verminderten Erwerbsfähigkeit ist in §§ 43 und 44 SGB VI definiert.

Im dritten Absatz werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gestrichen und durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Der zweite Satz im dritten Absatz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Dies kann sich z.B. ergeben, wenn eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird oder wenn die Rentenzahlung unmittelbar an ein für die Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen gewährtes Übergangsgeld anschließt.

Der vierte Absatz wird ersatzlos gestrichen.

- MBl. NW. 1993 S. 487.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 -
III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 14. 10. 1991 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 8 vom 5. 4. 1991 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird hiermit aufgehoben und durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 4. 6. 1992 ersetzt:

Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 4. Juni 1992 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Ar-

beitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Löhne für Januar bis Mai 1992

Für die Monate Januar bis Mai 1992 wird der Lohntarifvertrag Nr. 8 vom 5. April 1991 wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Waldarbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Juni 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund des § 62 MTW zeitweise nicht bestanden hat, sofern der Waldarbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wurde.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 937,50 DM.

In den Fällen des § 13 Abs. 6 sowie des § 14 Abs. 1 MTW steht von diesem Betrag der nach § 13 Abs. 6 MTW im Einzelfall festgesetzte bzw. der in § 14 Abs. 1 MTW genannte, für den Waldarbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu.

Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Fünftel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Waldarbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Fünftel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen der Waldarbeiter wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung ist bei der Berechnung des Durchschnittslohnes für 1993 als Lohn zu berücksichtigen; ist dem Waldarbeiter in den Monaten Januar bis Mai 1992 zeitweilig kein Lohn im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 MTW gezahlt worden, ist der Betrag der Einmalzahlung, der sich ohne Anwendung des Absatzes 2 Unterabs. 5 und 6 ergibt, im Verhältnis der in dem genannten Zeitraum bezahlten Stunden zu 837 zu berücksichtigen, es wird jedoch höchstens der tatsächlich gezahlte Betrag berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an die Stelle der Zahl 837 die Zahl der Stunden, die sich ergibt, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit dem Faktor 21,74 vervielfältigt wird.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar und der 1. Mai Wochenfeiertage sind, der 1. und 2. Februar, der 1. März und der 2. und 3. Mai 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar, am 2. März

bzw. am 4. Mai 1992 begonnen, ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 4

Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt (Beträge in DM):

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	14,28	14,48	14,68
W 2	15,68	15,90	16,12
W 3	17,25		
W 4	17,78		
W 5	18,31		
W 6	19,68		
W 7	21,05		
W 8	22,26		
W 9	23,47		

§ 5

Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 26,04 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,59 DM/Std, der Prämiengebfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 15,43 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 26,36 Pf/min.

§ 6

Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 15,68 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 14,28 DM.

§ 7

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 7,89 DM,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 9,89 DM,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,30 DM,
- d) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,32 DM,
- e) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,90 DM,
- f) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,90 DM.

(2) Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 8

Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 9

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 5,40 v.H.

§ 10

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,04 DM - vom 1. Juli 1992 an 8,16 DM - je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,35 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,20 DM je Einsatzstunde.

§ 11

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 141,27 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 20,- DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 12

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der bis 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Juni 1992 an nicht mindestens 106 v.H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmacht, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit

Die §§ 1, 2 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 10 Abs. 1 zum 1. Juli 1992 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

- MBl. NW. 1993. S.488.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 - III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 14. 10. 1991 (SMBL. NW. 203310) hebe ich auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 vom 4. 6. 1992 bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16 vom 4. Juni 1992 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	975,39 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1 052,48 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1 123,23 DM

(2) Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

(3) Bis zum 31. Juli 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v.H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 217,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 55,80 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 161,55 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an

das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

– MBl. NW. 1993 S. 490.

203310

Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 – III A 4 12-01-00.07

Der mit RdErl. v. 12. 2. 1971 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. 1. 1971, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 2. 9. 1988, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 v. 4. 6. 1992 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 4. Juni 1992

zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Waldarbeiter der Länder“ durch die Worte „Waldarbeiter und Auszubildende“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz werden in Buchstabe a nach dem Wort „fallen“ die Worte „und nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt werden“ eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt,“ gestrichen.

- b) Absatz 3 Unterabs. 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

Für den vollbeschäftigten Waldarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 von weniger als 26,- DM –“ gestrichen.

5. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 491.

203310

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 – III A 4 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. 3. 1977, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 2. 9. 1988, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. 6. 1992 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. Juni 1992

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Im Einleitungssatz werden in Buchstabe a die Worte „und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden

wöchentlich beträgt" durch die Worte „und nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt werden“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres –“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
(2) Der auf bestimmte Zeit beschäftigte Waldarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist.
- c) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:
2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.
- d) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

3. In § 2 wird

- aa) in den Buchstaben a und b jeweils der Betrag „450,- DM“ durch den Betrag „650,- DM“ und
 - bb) in Buchstabe c der Betrag „300,- DM“ durch den Betrag „500,- DM“
- ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 491.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 – III A 4 12-01-00.70

In der Sammlung des Ministerialblattes, Gliederungsnummer 203310, werden in der Präambel des RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1987 die Worte „in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 4. 6. 1987“ gestrichen. In der Bezeichnung des bekanntgegebenen Tarifvertrages wird „i. d. F. des ÄndTV Nr. 5 vom 4. 6. 1987“ gestrichen.

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. 5. 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 5. 4. 1991, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 9 v. 4. 6. 1992 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 4. Juni 1992

zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des EST

In § 12 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 5. April 1991, werden nach den Worten „Lohngruppe W 2“ die Worte „Stufe 1“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 492.

203314

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1992 – III A 4 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBL. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) vom 12. 10. 1973, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 2. 9. 1988, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. 6. 1992 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. Juni 1992

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden in Buchstabe a nach dem Wort „fallen“ die Worte „und nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt werden“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.

b) Der Protokollnotiz Nr. 3 wird der folgende Satz angefügt:

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „b) die allgemeine Zulage,“ gestrichen und die Buchstabenbezeichnung „c)“ durch die Buchstabenbezeichnung „b)“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „, die allgemeine Zulage“ gestrichen.

b) Absatz 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Waldarbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 492.

II.**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

**Bekanntmachung
nach § 24 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung (SVWO)
über die Wahl zur Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Der Wahlausschuß der LVA Rheinprovinz hat das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz festgestellt. Da sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch aus der Gruppe der Versicherten jeweils nur eine Vorschlagsliste vorliegt und zugelassen ist, findet keine Wahlhandlung statt.

In der Gruppe der Arbeitgeber wurden gewählt:
Als Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
1	Dr. Andresen, Bernd	17. 4. 1944	Carmenstraße 6 4000 Düsseldorf 11
2	Battenstein, Peter Christoph	7. 9. 1940	Markgrafenstraße 46 4000 Düsseldorf 11

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
3	Bergermann, Wolfgang	17. 10. 1945	Gut Cones, Conesweg 2 4030 Ratingen
4	Bielfeldt, Georg	21. 9. 1946	Laurentiusstraße 32 5100 Aachen
5	Buse, Bruno	25. 5. 1939	Haus-Endt-Straße 147 4000 Düsseldorf 13
6	Dr. Ende, Werner	4. 10. 1951	Prinzenhöhe 37 4330 Mülheim a. d. Ruhr
7	Fürsattel, Hans-Joachim	14. 8. 1938	Schönwasserstraße 68 4150 Krefeld
8	Haeger, Wolfgang	25. 11. 1940	Johannes-Müller-Str. 5-7 5000 Köln 60
9	Haeser, Wolfgang	4. 7. 1940	Grevenbroicher Weg 35 4000 Düsseldorf
10	Henricks, Manfred	20. 1. 1945	An der Hausermühle 68 4056 Schwalmatal
11	Hoppenrath, Martin	16. 3. 1946	Heinrich-Nauen-Str. 18 5000 Köln 41
12	Dr. Janowsky, Bernd	24. 10. 1938	Wiehachtal 127 5090 Leverkusen 3
13	Kleffel, Andreas	8. 1. 1945	Heiligenstraße 33 4000 Düsseldorf 13

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
14	Klein, Heinz	7. 1. 1939	Ausblick 35 5600 Wuppertal 1
15	Kopp, Willi	6. 8. 1932	Am Dammstieg 17a 4000 Düsseldorf 1
16	Menrath, Klaus Heinz	24. 11. 1930	Schillingstraße 40 5160 Düren-Gürzenich
17	Meyer, Peter	5. 12. 1937	Fuchserde 27 5100 Aachen
18	Dr. Mols, Werner	23. 8. 1944	Flieder Straße 13 4150 Krefeld
19	Ott, Gerhard	2. 5. 1941	Grillparzer Weg 13 - 4040 Neuss 21
20	Otten, Heinz	1. 7. 1929	Thomas-Mann-Str. 18 4000 Düsseldorf 30
21	Dr. Peterek, Rainer	28. 2. 1934	Schwalbenweg 35 5020 Frechen 4
22	Reffeling, Josef	5. 7. 1933	Parkstraße 3 4180 Goch
23	Dr. Reinecke, Horst	17. 8. 1930	Zeppenheimer Str. 37 4000 Düsseldorf 31
24	Reusch, Heinz	11. 9. 1928	Hasselstraße 77 5650 Solingen
25	Prof. Dr. Schmittmann, Hans Bernd	16. 10. 1932	Langenhorster Str. 32 5620 Velbert 1
26	Schröder, Klaus	26. 9. 1933	Webergasse 62 4005 Meerbusch
27	Strak, Helfried	28. 2. 1935	Alt Heerdt 21 4000 Düsseldorf 11
28	Tödt, Gernot	5. 1. 1940	Zum Danielshammer 8 5630 Remscheid 1
29	Ulrich, Eckhard	17. 8. 1954	Marsweg 19 4330 Mülheim a. d. Ruhr
30	Wortberg, Hans-Jürgen	7. 1. 1941	Untere Fuhr 7 4300 Essen 1

Als Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
1	Dr. Klitzsch, Wolfgang	5. 9. 1950	Grunerstraße 25 4000 Düsseldorf 1
2	Hanel, Rolf J.	14. 5. 1943	Sperlingsweg 4 5020 Frechen 4
3	Gante, Friedhelm	31. 8. 1943	Perkerstraße 53 5276 Wiehl
4	Nolte, Hans	4. 3. 1935	Mareesstraße 65 5600 Wuppertal 1
5	Tuschhoff, Klaus	15. 12. 1946	Bernsweg 5 4130 Moers 3
6	Brüggemann, Jochen	30. 3. 1953	Ferd.-Lassalle-Str. 75 5600 Wuppertal 21
7	Matzkus, Karl-Heinz	15. 3. 1935	Wilhelmshofallee 63 4150 Krefeld 1
8	Bieker, Paul	1. 9. 1928	Rabenhorst 39 4300 Essen 11
9	Opitz, Klaus	21. 9. 1939	Ginsterweg 17 4020 Mettmann 2
10	Dr. Obendiek, Harald	19. 6. 1955	Hirschstraße 44a 4200 Oberhausen 11
11	Liebwerth, Hans	6. 5. 1932	Im Schée 10 4300 Essen 14

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
12	Dr. Wüllenweber, Joachim	10. 4. 1935	Cranachstraße 10 4050 Mönchengladbach 1
13	Frantzen, Josef	15. 8. 1956	Scheffelstraße 32a 5000 Köln 41
14	Bechtel, Karl	28. 4. 1938	Genter Straße 22 5000 Köln 90
15	Främke, Hans A.	8. 5. 1931	Beethovenstraße 187 5024 Pulheim 1
16	Bongartz, Hans Günter	26. 6. 1941	Rankestraße 15 5000 Köln 41
17	zur Nieden, Ernst	20. 11. 1943	Pulheimer Straße 25 5040 Brühl
18	Baatz, Detlef	24. 3. 1943	Elektrizitätsstraße 30 4050 Mönchengladbach 2
19	Meyer, Matthias	4. 9. 1932	Buschfeldstraße 39 5000 Köln 80
20	Krüll, Jakob Peter	8. 7. 1934	Friedensring 18 5014 Kerpen-Mödrath
21	Dr. Sibben, Ralf	26. 10. 1958	Kleinbahnstraße 6 4152 Kempen 1
22	Schröteler, Georg	24. 4. 1931	Pigageallee 15 4000 Düsseldorf 13
23	Bommes, Rolf	3. 12. 1950	Ludwigstraße 59 5000 Köln 90
24	Schäfer, Clemens	30. 1. 1947	Brend 'Amourstraße 29 4000 Düsseldorf 11
25	Damian, Alfred	6. 9. 1929	Röhndorfer Straße 79 5340 Bad Honnef
26	Hillingmeier, Rolf	5. 5. 1931	In der Donk 22 4100 Duisburg 25
27	Tesch, Klaus-Dieter	18. 7. 1939	Blessemer Straße 90 5042 Erftstadt

In der Gruppe der Versicherten wurden gewählt:
Als Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4
1	Mahlberg, Dieter	31. 5. 1941	Neissestraße 1 5350 Euskirchen
2	Schuster, Friedhelm	19. 1. 1937	Löffelsterzer Str. 7 5226 Reichshof
3	Proßwitz, Walter	3. 11. 1938	Magdalenenstraße 20 4220 Dinslaken 3
4	Osinski, Karl	14. 1. 1946	Helfenbergweg 31 4300 Essen 1
5	Blankenstein, Felix	24. 2. 1939	Alte Kalkumer Straße 54 4000 Düsseldorf
6	Schumacher, Peter	5. 7. 1944	Eickelerstraße 9 4000 Düsseldorf
7	Schnellenkamp, Friedhelm	23. 9. 1936	Wildstraße 32 4100 Duisburg 1
8	Becker, Karl-Heinz	26. 12. 1940	Kurt-Schumacher-Str. 28 5060 Bergisch Gladbach 1
9	Weith, Theo	16. 1. 1938	Talmühlenstraße 1 5138 Heinsberg
10	Meurer, Heinz	17. 5. 1935	Georgstraße 24 5160 Düren
11	Becker, Hans-Peter	4. 2. 1947	Th.-Heuss-Ring 144 5090 Leverkusen 1

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort
1	2	3	4	1	2	3	4
12	Wlodarczak, Hans	4. 1. 1938	Heerstraße 33 4100 Duisburg	7	Schäfers, Dietmar	23. 5. 1955	Am Spinnweg 3 4650 Gelsenkirchen
13	Lombardo, Giovanna	29. 9. 1956	Breite Straße 103 4150 Krefeld	8	Grüterich, Manfred	11. 5. 1936	Meiniger Weg 11 4000 Düsseldorf 12
14	Schwekutsch, Lutz	30. 3. 1967	Söllockweg 60 4300 Essen 11	9	Sterna, Heinz	7. 5. 1943	Lise-Meitner-Straße 19 4300 Essen
15	Schmidt, Joachim	19. 2. 1936	Dresdner Straße 30 5630 Remscheid	10	Schimmel, Wolfgang	29. 5. 1945	Kaiser-Friedrich-Str. 205 d 4100 Duisburg 11
16	Piffko, Marion	18. 1. 1950	Drügeschofstraße 9 4300 Essen 1	11	Unkloff, Michael	29. 1. 1959	Nüssmannsweg 18 4100 Duisburg 18
17	Brands, Beatriks	8. 1. 1955	Freiherr-vom-Stein-Str. 50 4200 Oberhausen 1	12	Ackermann, Peter	19. 9. 1949	Carl-Severing-Straße 9 4000 Düsseldorf 13
18	Grohsmann, Petra	3. 1. 1959	Graf-Wirich-Straße 1 4330 Mülheim a. d. Ruhr	13	Pelster, Walburga	6. 4. 1937	Königsberger Allee 107 4100 Duisburg 1
19	Königs, Manfred	9. 6. 1942	Hinsbecker Straße 2 4150 Krefeld	14	Braun, Rolf	16. 6. 1949	Am Maibusch 4 5160 Düren 17
20	Simon, Josef	19. 5. 1939	Karnaper Straße 56 4300 Essen 12	15	Ingendahl, Matthias	27. 1. 1943	Corneliusstraße 24 5000 Köln 91
21	Heinen, Norbert	8. 1. 1946	Roeschstraße 11 4330 Mülheim a. d. Ruhr	16	Wald, Peter	20. 8. 1943	Schmiedstraße 67 4200 Oberhausen
22	Reinhold-Knape, Petra	16. 4. 1959	Marktstraße 295 4630 Bochum	17	Wojciechowski, Günter	24. 8. 1935	Barbarastraße 38 4100 Duisburg 18
23	Lindemann, Hilmar	24. 10. 1940	Hainstraße 16 5600 Wuppertal 1	18	Dümpelmann, Werner	11. 12. 1948	Heldstraße 51 4190 Kleve
24	Lodorf, Engelbert	14. 2. 1940	Müngstener Straße 15 5650 Solingen	19	Klatt, Rosemarie	17. 5. 1942	Im stillen Winkel 13 4100 Duisburg 11
25	Ollesch, Günter	8. 8. 1937	Voimeweg 3a 4000 Düsseldorf	20	Junker, Heinz-Bert	1. 2. 1945	Hinterseiffen 22 5374 Hellenthal
26	Henneke-Schaub, Rosemarie	20. 4. 1936	Krumme Straße 5 4354 Datteln	21	Weiss, Helmut	11. 9. 1956	Schwelmhöfe 29 4300 Essen
27	Wehner, Horst	13. 8. 1935	Vennstraße 9 4200 Oberhausen	22	Zander, Winfried	17. 9. 1954	Josef-Ponten-Straße 24 4000 Düsseldorf
28	van Staa, Dieter	16. 12. 1939	Bottroper Straße 212 4200 Oberhausen 12	23	Seemann, Rudolf	18. 9. 1940	Hagebuche 4 5358 Münstereifel 3
29	Offermann, Franz	8. 1. 1937	Steinrötschstraße 52 5107 Simmerath	24	Bömer, Anton	8. 9. 1941	B.-Ketteler-Hof 48 5140 Erkelenz
30	Neu, Heinrich	23. 3. 1955	Maria-Terwiel-Str. 15 5090 Leverkusen	25	Wöstefeld, Claus	31. 1. 1947	Mitzmannweg 21 4300 Essen
Als Stellvertreter:				26	Hoffmann, Reiner	2. 1. 1956	Rather Kreuzweg 114 4000 Düsseldorf
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnung, Wohnort	27	Specht, Wolfgang	21. 4. 1951	Georg-Simon-Ohm-Str. 21 4100 Duisburg 11
1	2	3	4	28	Haramita, Josef	18. 3. 1948	Hamburger Straße 11 4200 Oberhausen 11
1	Helmes, Klaus	23. 3. 1941	Dammstraße 21 4134 Rheinberg 2	29	Guenther, Ekkehard	13. 4. 1939	Delbrücker Mausepfad 206 5000 Köln 80
2	Bollenbach, Paul	8. 6. 1938	Heckenstraße 6 5340 Bad Honnef 1	30	Wilden, Josef	4. 4. 1955	Bruchbendstraße 41 5107 Simmerath
3	Jehnen, Karl	3. 12. 1931	Friedrichstraße 36 5205 St. Augustin 2	Düsseldorf, den 12. Februar 1993			
4	Schulz, Anja	17. 6. 1969	Hauptstraße 104 5628 Heiligenhaus	Der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Horsch Vorsitzender			
5	Hüßelbeck, Hermann-Josef	21. 3. 1953	Kölner Straße 14 4330 Mülheim a. d. Ruhr	– MBI. NW. 1993 S. 493.			
6	Koppers, Peter	1. 10. 1959	Petersstraße 16 4200 Oberhausen 1				

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 4. 2. 1993

Am Mittwoch, 10. März 1993, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Januar 1993
2. Neuregelung und Neubesetzung der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR-GmbH)
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH
 - b) Vorschlag zur Bestellung der Geschäftsführung der VRR-GmbH
 - c) Änderung des Stellenplanes des Zweckverbandes VRR

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. Februar 1993

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
In Vertretung
Lorenz Ladage
1. stellvertretender Vorsitzender

—MBL.NW. 1993 S. 496.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569